

Preisblatt 3

zur „Preisregelung Netznutzung“ für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung
 (Preise gültig ab dem 01.01.2025)

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Jahr	80,30	95,56
Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	ct/kWh	8,35	9,94
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	ct/kWh	2,02	2,40
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	ct/kWh	2,02	2,40
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 <ul style="list-style-type: none"> <p>• Modul 1: Im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)</p> <p>Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie</p> <p>(Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken)</p> <p>• Modul 2: Im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG, Berechnung ohne Grundpreis)</p> <p>Arbeitspreis</p> 	€/a	-129,85	-154,52
	ct/kWh	3,34	3,97

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

		netto	brutto*
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024			
<ul style="list-style-type: none"> Modul 3: (Im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A) Nach der Maßgabe von § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 in Ergänzung zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation in Anspruch nehmen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen: 			
Hochlasttarifstufe	ct/kWh	9,76	11,61
Standardlasttarifstufe*	ct/kWh	8,35	9,94
Niedriglasttarifstufe	ct/kWh	2,09	2,49

*Die Standardlasttarifstufe entspricht dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung.

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3: Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	17:45 bis 20:15 Uhr	-	-	17:45 bis 20:15 Uhr
Standardlastzeitfenster	00:00 bis 01:30 Uhr 03:45 bis 17:45 Uhr 20:15 bis 24:00 Uhr	00:00 bis 24:00 Uhr	00:00 bis 24:00 Uhr	00:00 bis 01:30 Uhr 03:45 bis 17:45 Uhr 20:15 bis 24:00 Uhr
Niedriglastzeitfenster	01:30 bis 03:45 Uhr	-	-	01:30 bis 03:45 Uhr

		netto	brutto*
<i>Messstellenbetrieb einschließlich Messung</i>			
Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetzbetreiber pro Zähler			
<i>Bei jährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	10,47	12,46
• Maximumzähler	€/Jahr	45,00	53,55
<i>Bei halbjährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	12,80	15,23
• Maximumzähler	€/Jahr	96,20	114,48

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

		netto	brutto*
<i>Bei vierteljährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	17,47	20,79
• Maximumzähler	€/Jahr	114,88	136,71
<i>Bei monatlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	36,14	43,01
• Maximumzähler	€/Jahr	189,56	225,58
Preis für Tarifschaltung	€/Jahr	10,00	11,90
Preis für Wandlersatz	€/Jahr	11,30	13,45
Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen:			
für Tarifkunden in Gemeinden			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
bis 500.000 Einwohner	ct/kWh	1,99	2,37
für Schwachlaststrom**	ct/kWh	0,61	0,73
für die Belieferung von Sondervertragskunden	ct/kWh	0,11	0,13

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

** Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

		netto	brutto*
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,277	0,330
Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).			
		netto	brutto*
Umlage nach § 19 StromNEV			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	1,558	1,854
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh	0,050	0,060
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh	0,025	0,030
<p>Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.</p> <p>Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.</p> <p>Letztverbrauchergruppe C: Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.</p> <p>Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.</p>			

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

		netto	brutto*
Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	0,816	0,971
<p>Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).</p>			

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Brutto-preisen ergeben.

Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de